



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Soziales und Versorgung

Landesamt für Soziales und Versorgung | Postfach 10 01 23 | 03001 Cottbus

Sozialdezernate und Sozialämter der Landkreise
und kreisfreien Städte im Land Brandenburg

Landkreistag Brandenburg
Städte- und Gemeindebund Brandenburg
MASGF, Abt.2, Ref.24
Serviceeinheit Entgeltwesen

- nur per E-Mail -

Lipezker Straße 45
03048 Cottbus

Bearb.: Claudius Lange

GZ.: 42 RS 02/2018

GZ. bitte bei Rückantwort angeben!

Telefon: (0355) 2893-655

Fax: (0331) 27548-4538

Internet: www.lasv.brandenburg.de
claudius.lange@lasv.brandenburg.de

Bus 16 bis Poznaner Str. / BTU

Tram 2, 4 bis Gelsenkirchener Platz

Anschluss: Bus 13, 14

bis Lipezker Str./ Schwarzheider Str.

oder Tram 2, 4 bis Schwarzheider Str.

Cottbus, 30.04.2018

Rundschreiben des üöSHTr Nr. 02/2018

Thema:	Orientierungshilfe der BAGüS zur Gesamtplanung §§ 117 ff. SGB IX / §§ 141 ff. SGB XII und Teilhabeplanverfahren (§§ 19 ff. SGB IX) bei der Aufnahme von Menschen mit Behinderung in Werkstätten für behinderte Menschen
---------------	--

Ansprechpartner:

Frau Conrad/ Frau Konzack ☎ 0355 2893-340/ -277

Rundschreiben tritt in Kraft: 30.04.2018

hebt auf:

Besucheranschrift

Lipezker Str. 45, Haus 5
03048 Cottbus



Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01. Januar 2018 trat die zweite Stufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Kraft. Nunmehr gilt im Vorgriff auf die Regelungen im überarbeiteten SGB IX das optimierte Gesamtplanverfahren im Rahmen der Sozialhilfe (Art. 12, §§ 141 bis 145 SGB XII). Ab 01.01.2020 werden die Bestimmungen des Übergangsrechts in den §§ 141 ff. SGB XII im Wesentlichen inhaltsgleich durch die §§ 117 ff. SGB IX abgelöst. Die Regelungen zur Gesamtplanung ergänzen jene zur Teilhabeplanung (SGB IX, Teil 1) und normieren die Spezifika für die Leistungen der Eingliederungshilfe.

Die Notwendigkeit zur Optimierung des Gesamtplanverfahrens ergibt sich aus der personenzentrierten Neuausrichtung der Eingliederungshilfe. Durch die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) wurde eine Orientierungshilfe erarbeitet mit dem Ziel, erste Hinweise auf die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Teilhabe- und Gesamtplanung zu geben.

Als Anlage übersende ich Ihnen die von der Mitgliederversammlung der BAGüS beschlossene Orientierungshilfe zur Gesamtplanung nach §§ 117 ff. SGB IX bzw. §§ 141 ff. SGB XII. Es ist seitens der BAGüS vorgesehen die Orientierungshilfe basierend auf praktischen Erfahrungen und auftauchenden Fragestellungen zur Teilhabe- und Gesamtplanung in den Jahren 2018 und 2019 weiterzuentwickeln.

Speziell bei Neuaufnahmen von Menschen mit Behinderung in Werkstätten für behinderte Menschen hat das BMAS mit Schreiben vom 30.11.2017 seine Rechtsauffassung bezüglich des Verhältnisses Teilhabeplanverfahren nach §§ 19 ff. SGB IX zur Beratung im Fachausschuss der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) nach § 2 Abs. 1a WVO korrigiert. Demnach werde es dort, mit Blick auf die mit dem BTHG intendierte Zielsetzung, auch in diesen Fällen als geboten angesehen, ein Teilhabeplanverfahren durchzuführen. Zwar kämen bei Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen i. d. R. Leistungen mehrerer Rehabilitationsträger nicht zum gleichen Zeitpunkt in Frage, jedoch in einem bereits absehbaren Zeitraum nacheinander.

In Ergänzung des Punktes 11 der beigefügten Orientierungshilfe der BAGüS wurde für 2018 zwischen dem MASGF und der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg folgendes Vorgehen abgestimmt:

- Grundsätzlich ist ein Teilhabeplanverfahren auch bei Neuaufnahmen von Menschen mit Behinderung in eine Werkstatt für behinderte Menschen durchzuführen.
- Bis zur Verabschiedung „Gemeinsame Empfehlung Reha-Prozess“ (Gemeinsame Empfehlung zur Zuständigkeitsklärung, zur Erkennung, Ermittlung und Feststellung des Rehabilitationsbedarfs, zur Teilhabeplanung und zu den Anforderungen an die Durchführung von Leistungen zur Teilhabe gemäß 26 Abs. 1 i. V. m. § 25 Abs. 1 bis 3 und 6 und gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 2, 3, 5, 7 bis 9 SGB IX, veröffentlicht unter dem LINK:

<https://www.bar-frankfurt.de/news/details/artikel/arbeitsentwurf-gemeinsame-empfehlung-reha-prozess/>) der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation ist eine Weiterführung der Beratung im Fachausschuss gemäß § 2 Abs. 2 WVO bei Neuaufnahmen in eine WfbM möglich.

- Die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit wird den Agenturen für Arbeit im Land Brandenburg eine Weiterführung der Beratung im Fachausschuss in o. g. Sinne als alternatives Angebot zum Teilhabeplanverfahren empfehlen.

- Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Bund und die DRV Berlin-Brandenburg streben bereits gegenwärtig ein Teilhabeplanverfahren an.

- Im vierten Quartal 2018 wird ein gemeinsames Fachgespräch zwischen den Reha-Trägern und dem Land bezüglich eines Teilhabeplanverfahrens bei Neuaufnahmen in WfbM vereinbart werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Reidow

Anlage(n)